

# Vereinsatzung des Narrenvereins „Herdwanger Eselohren e.V.“

Stand: 31. Oktober 2008

## **A) Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

Der am 29.05.1976 in Herdwangen gegründete Verein führt den Namen „Narrenverein Herdwanger Eselohren e.V.“. Der Verein hat den Sitz in Herdwangen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnungen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 2**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.

### **§ 3**

Als ordentliche Mitglieder des Vereins werden geführt:

- a) bis 16 Jahre als jugendliche, mit dem eingeschränkten Stimmrecht
- b) mit vollendetem 16. Lebensjahr als Erwachsene

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Mit der Anmeldung akzeptiert jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB.

#### **§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

#### **§ 6**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließen.

#### **§ 7**

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben Jugendliche bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

## **C) Organe des Vereins**

### **§ 8**

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Vorstandsteam
- c) die Vorstandschaft

### **§ 9**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft unter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herdwangen-Schönach. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

### **§ 10**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen des Vorstandsteams den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Vorstandschaft die Dringlichkeit des Antrages anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 12**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Kassenprüfers, Entlastung der Vorstandschaft,
- b) Wahl der gesamten Vorstandschaft ist alle 2 Jahre
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 13**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

## **§ 14**

Mitgliederversammlung können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch die Vorstandschaft einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **D) Leitung des Vereins**

## **§ 15**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) das Vorstandsteam, bestehend aus zwei bis drei Mitgliedern
- b) Kassier
- c) Schriftführer
- d) Narrenräte (mindestens 2 Mitglieder)

## **§ 16**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei bis drei Mitgliedern des Vorstandsteams und dem Kassier. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

## **§ 17**

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Bewilligung der Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

## **§ 18**

Amtsdauer der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

## **§ 19**

Das Vorstandsteam beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandsteams es beantragt. Das Vorstandsteam hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Es ist berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratenden Teilnehmer beizuwohnen.

## **§ 20**

Der 1. Kassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.

## **§ 21**

Den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## § 22

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für Vereinsfeste oder andere Veranstaltungen Ausschüsse gebildet. Die verantwortlichen Personen werden vom Vorstandsteam bestimmt. Die Ausschüsse sind in Ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandsteams.

### E) Sonstige Bestimmungen

## § 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an der Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.10.2008 beschlossen.

---

Vorstandsteam

---

Vorstandsteam

---

Vorstandsteam